

Gemeinnützigkeit- und Zuwendungsrecht als Instrumente einer Zivilgesellschaftsförderung des demokratischen Staates

Gemeinnützigkeit – das bedeutet, dass die Ziele und Anliegen, die von einer Organisation verfolgt werden, das Gemeinwohl unterstützen. Mit der Aufnahme von Zielen in diese Liste der gemeinnützigen Zwecke und der daran anknüpfenden Praxis der formalrechtlichen Anerkennung werden auch das Privileg der Befreiung von der Umsatzsteuer sowie das Recht, Spenden entgegenzunehmen, zuerkannt. Auf Ebene der Europäischen Union müssen die Privilegien der Gemeinnützigkeit, die die Arbeit der organisierten Zivilgesellschaft erleichtern sollen, zugleich mühsam bewahrt werden, gelten sie dort aus der Sicht von Marktakteuren doch rasch als „Wettbewerbsverzerrung“.

Welche Ziele gemeinnützige Ziele im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts sind, darüber befindet zuletzt der demokratische Souverän. Erst 2007 wurde das Gemeinnützigkeitsrecht reformiert und mit der „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ ein neuer gemeinnütziger Zweck in die Liste der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen. Das BBE gehörte zu denen, die sich für diese Erweiterung immer wieder eingesetzt haben. Bis heute versagen leider die Finanzämter die praktische Anerkennung der Engagementförderung als gemeinnützig, so dass die hier tätigen Infrastruktureinrichtungen – Freiwilligenagenturen und -zentren, Seniorenbüros, Selbsthilfekontaktstellen u.a. – nicht in den Genuss des Steuerprivilegs der Gemeinnützigkeit kommen.

Die bereichs- und sektorübergreifende Arbeit dieser Einrichtungen in der Engagementförderung betrifft neben zahlreichen bereits gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannten Bereichen des sozialen, kulturellen, ökologischen Engagements etc. eben auch solche Bereiche, die nicht gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannt sind, etwa im Bereich der Nachbarschaft. Vor diesem Hintergrund kann ein neuer gemeinnütziger Zweck der Engagementförderung für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen, sofern er substantiell gehärtet ist und als eine echte Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke begriffen wird. Dies hatte die Gemeinnützigkeitsrechtsreform von 2007 bei der Einführung dieses neuen Zweckes leider nicht hinreichend deutlich gemacht. Gerade die engagementfördernden Infrastruktureinrichtungen sind oft nur prekär finanziert, so dass sich gerade hier ein dringender politischer Handlungsbedarf ergibt. Dies sehen auch die im Bündnis für Gemeinnützigkeit zusammengeschlossenen Dachverbände der Zivilgesellschaft.

Die Förderung gemeinnütziger Organisationen erfolgt zusätzlich durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (neben Mitgliedsbeiträgen, Spenden und durch Fundraising eingeworbenen Mitteln). Die Förderung durch den Staat ist möglich, wenn die geförderten Ziele im öffentlichen Interesse sind. Da das Geld des Staates das Geld der Steuerzahler ist, das für die öffentlichen Anliegen von den Bürgerinnen und Bürgern eingezogen wird, ist eine Förderung gemeinnütziger Organisationen zweifellos im Sinne dieser Zweckbestimmung. Allerdings besteht dringender Reformbedarf an der Art und Weise dieser Förderung: Die Organisationen der Zivilgesellschaft sind weder Dienstleister noch Anweisungsempfänger des Staates. Sie verfolgen ihre Zwecke autonom, gesteuert von eigenen Kompetenzen, Erfahrungen und Werten. Eine staatliche Förderung kann zudem sehr schnell zu Abhängigkeiten führen – ohne Förderung sterben die geförderten Projekte dann ab, wir sehen dann immer wieder eine Spur von Projektruinen!

Vor diesem Hintergrund sollte die Förderung der Zivilgesellschaft durch den Staat eher notwendige Infrastrukturen (etwa in der Engagement- und Partizipationsförderung) fördern als einen bunten Strauß von Projekten. Zuwendungen sollten zudem viel mehr als Festbetragsfinanzierung erfolgen, die nicht bei Förderungen durch Dritte wieder abgezogen werden muss, und sie sollten eine längere Laufzeit haben. Engagement in den eigenen Strukturen und Projekten sollte zudem als Eigenbeitrag bei Zuwendungen anerkannt werden.

Eine Förderung gemeinnütziger Organisationen durch den Staat ist sinnvoll und nötig, muss aber die Autonomie der Zivilgesellschaft und den Eigensinn des bürgerschaftlichen Engagements wahren.

PD Dr. Ansgar Klein ist Geschäftsführer des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE).

Kontakt: ansgar.klein@b-b-e.de